



27.08.2014

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Nichterfüllung der Passpflicht

§ 3, § 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 32, § 25 Abs. 3 und 5 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug
Nichterfüllung der Passpflicht

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.08.2014, Az. 10 C 14.1012

Orientierungssätze:

1. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dient eigenständigen, über die Frage des Aufenthaltsrechts hinausgehenden Zielen. Sie stellt die wirksame Kontrolle von Einreise, Aufenthalt und Rückkehr sicher. Deshalb kommt dem Pass wegen seiner Funktion, die Identität, Nationalität und Rückkehrberechtigung des Ausländers in einen anderen Staat festzustellen, maßgebende Bedeutung zu.
2. Die Erfüllung der Passpflicht setzt der Gesetzgeber als Regelfall auch für Ausländer voraus, die bereits über einen Aufenthaltstitel oder -anspruch verfüg(t)en (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).
3. Für eine Ausnahme von der Passpflicht genügt deshalb nicht die bereits feststehende Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers.
4. Fehlende notwendige finanzielle Mittel, um einen Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung eines Passes zu stellen, begründen keinen Ausnahmefall.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweis:

Der 10. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs befasst sich in dem vorliegenden Beschluss – soweit ersichtlich – erstmals eingehender mit der Regelerteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG und deren Ausnahmen.

Dabei betont das Gericht die über die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit hinausgehenden Ziele der Passpflicht (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 17.06.2013, Az. 10 B 1/13, juris Rn. 4).

Eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung der Passpflicht nimmt das Gericht – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des früher zuständigen 24. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe Beschluss vom 03.08.2007, Az. 24 CS 07.1174, juris Rn. 10) und des OVG Münster (Beschluss vom 09.10.2012, Az. 18 E 777/12, juris Rn. 4) sowie der Kommentarliteratur (siehe: Dienelt, in Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 5 AufenthG Rn. 14; Hailbronner, Ausländerrecht, § 5 AufenthG Rn. 17 a.E.) – für den Fall an, dass es dem Ausländer nicht möglich oder unzumutbar ist, sich einen gültigen Pass zu besorgen (vgl. auch: BayVGH [19. Senat], Beschluss vom 03.08.2007, Az. 19 ZB 07.1163, juris Rn. 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.07.2012, Az. OVG 3 B 40.11, juris Rn. 27; OVG Schleswig, Urteil vom 23.06.2011, Az. 4 LB 10/10, juris Rn. 33; OVG Bremen, Beschluss vom 08.12.2010, Az. 1 B 295/10, juris Rn. 6 f.).

Atypische Umstände werden im Anschluss an Dienelt (in Renner/Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 10. Aufl. 2013, § 5 AufenthG Rn. 14) auch dann bejaht, wenn offensichtlich ein Rechtsanspruch auf den Aufenthaltstitel besteht und die Beschaffung von Passpapieren erhebliche Schwierigkeiten und einen ungewöhnlichen bzw. erheblichen Zeitaufwand verursacht. Die Behauptung fehlender notwendiger finanzieller Mittel für die Beantragung eines Passes oder dessen Verlängerung vermag – so das Gericht – angesichts der Bedeutung der Passpflicht einen Ausnahmefall nicht zu begründen (Rn. 5).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

10 C 14.1012

M 23 K 13.4212 u.a.

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- ***** -

gegen

Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

dieser vertreten durch KVR HA II Ausländerangelegenheiten,

Ruppertstr. 19, 80337 München,

- Beklagte -

wegen

Aufenthaltserlaubnis

(Antrag auf Prozesskostenhilfe);

hier: Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 19. März 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **12. August 2014**

folgenden

Beschluss:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

- 1 Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Klägerin und Antragstellerin (i.F. Klägerin) ihre in erster Instanz erfolglosen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG (M 23 K 13.4212) und das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (M 23 S 13.4216) weiter. Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Der Klägerin hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung (a.F.; vgl. § 40 EGZPO in der Fassung

des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 [BGBl I S.3533]).

- 2 Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO a.F. liegen nicht vor. Nach dieser Regelung erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

- 3 Danach kann der Klägerin aber Prozesskostenhilfe für das Klage- und das Antragsverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht bewilligt werden. Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind zwar nicht bereits deshalb abzulehnen, weil eine weitere Rechtsverfolgung nicht mehr beabsichtigt ist, nachdem die Klägerin und die Beklagte (und Antragsgegnerin) die Verwaltungsstreitsachen mit Schreiben vom 22. Januar 2014 und 31. Januar 2014 übereinstimmend für erledigt erklärt haben und die Verfahren jeweils mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 2014 daraufhin eingestellt worden sind. Denn es liegen die Voraussetzungen, unter denen grundsätzlich Prozesskostenhilfe auch nach Beendigung eines Rechtsstreits durch übereinstimmende Erledigungserklärung noch gewährt werden kann, vor. Ein Kläger kann seinen Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in einem solchen Fall dann ausnahmsweise weiterverfolgen und rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragstellung Prozesskostenhilfe erhalten, wenn der Prozesskostenhilfeantrag rechtzeitig und vollständig vor dem Abschluss des Klageverfahrens gestellt worden ist (vgl. BayVGH, B.v. 20.11.2012 – 10 C 12.491 – juris Rn. 2; B.v. 14.10.2013 – 10 C 13.1262 – juris Rn. 3; B.v. 17.12.2013 – 10 ZB 12.2741 – juris Rn. 4; BVerwG, B.v. 19.4.2011 – 1 PKH 7.11 – juris Rn. 1; B.v. 1.7.1991 – 5 B 26.91 – juris Rn. 3 m.w.N.).

- 4 Diese Voraussetzung ist hier zwar erfüllt, jedoch bot die Rechtsverfolgung zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Maßgeblich für die der Prozesskostenhilfeentscheidung zugrunde zu legende Sach- und Rechtslage ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags (vgl. BayVGH, B.v. 14.10.2013 – 10 C 13.1262 – juris Rn. 5 m.w.N.), die hier mit Eingang der Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin am 29. September 2013 eingetreten war. Das

Verwaltungsgericht ist insoweit zu Recht davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Kindernachzug nach § 32 AufenthG das Fehlen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entgegenstand, weil der Nationalpass der Klägerin bereits abgelaufen war, so dass ihre Verpflichtungsklage und der diesbezügliche Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erfolglos geblieben wären. Da bis zur Einstellung des Verfahrens durch das Erstgericht keine Änderung der Sachlage zugunsten der Klägerin eingetreten war, ist auch nicht ausnahmsweise ein späterer Zeitpunkt für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Rechtsmittel im Rahmen des Prozesskostenhilfeantrags maßgeblich (vgl. BayVGH, B.v. 14.5.2013 – 10 C 10.3007 – juris Rn. 6 m.w.N.).

- 5 Die Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hätten auch deshalb keine hinreichenden Erfolgsaussichten gehabt, weil ein Ausnahmefall von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht vorlag. Von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG darf zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nur dann abgewichen werden, wenn besondere, vom Regelfall abweichende Umstände dargetan sind, die eine von der Normallage abweichende Interessenbewertung rechtfertigen. Ein derartiger Ausnahmefall kommt immer dann in Betracht, wenn atypische Geschehensabläufe vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht einer gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzung beseitigen (vgl. BVerwG, U. v. 26.8. 2008 – 1 C 32.07 – juris, Rn. 27; Funke-Kaiser in GK, AufenthG, § 5 Rn. 21; Hailbronner, AuslR, AufenthG, § 5 Rn. 5). Die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG dient eigenständigen, über die Frage des Aufenthaltsrechts hinausgehenden Zielen. Sie stellt die wirksame Kontrolle von Einreise, Aufenthalt und Rückkehr sicher. Deshalb kommt dem Pass wegen seiner Funktion, die Identität, Nationalität und Rückkehrberechtigung des Ausländers in einen anderen Staat festzustellen, maßgebende Bedeutung zu (vgl. BVerfG, B. v. 12. 9. 2005 – 2 BvR 1361/05 – juris; Funke-Kaiser in GK, AufenthG, § 5 Rn. 88; Hailbronner, AuslR, AufenthG, § 3 Rn. 11). Die Erfüllung der Passpflicht setzt der Gesetzgeber als Regelfall auch für Ausländer voraus, die bereits über einen Aufenthaltstitel oder -anspruch verfüg(t)en (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Deshalb genügt für die Annahme einer Ausnahme von der Regel auch nicht die bereits feststehende Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers. Aufgrund des der Passpflicht vom Gesetzgeber eingeräumten Stellenwerts begründen die von der Klägerin angeführten Erschwernisse keine Ausnahme von der Regel. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es der Klägerin aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar

gewesen wäre, sich einen gültigen Pass zu besorgen, die Klägerin offensichtlich einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gehabt hätte oder die Beschaffung von Passpapieren erhebliche Schwierigkeiten oder einen erheblichen Zeitaufwand verursacht hätte (vgl. hierzu Hailbronner, AuslR, AufenthG, § 5 Rn. 17; Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, 10. Auflage 2013, AufenthG, § 5 Rn. 14). Die Mutter der Klägerin hat sich bis zur Erledigungserklärung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht um die Verlängerung des bereits am 9. September 2013 abgelaufenen Passes der Klägerin bemüht. Die Behauptung, ihr habe es an den notwendigen finanziellen Mitteln gefehlt, um rechtzeitig einen Verlängerungsantrag zu stellen, vermag einen Ausnahmefall angesichts der Bedeutung der Passpflicht nicht zu begründen.

- 6 Das Verwaltungsgericht musste auch nicht prüfen, ob ein Absehen von der Passpflicht nach § 5 Abs. 3 AufenthG in Frage kam. Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist bei den dort umschriebenen Aufenthaltstiteln das Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt. Die Klägerin hat jedoch keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG gestellt. Wegen des in § 7 und § 8 AufenthG verankerten Trennungsprinzips zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes näher beschriebenen Aufenthaltswirken ist ein Ausländer regelmäßig darauf zu verweisen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen Aufenthaltswirken geschaffen hat (BVerwG, U.v. 4.9.2007 – 1 C 43.06 – juris Rn. 26). Der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch den Aufenthaltswirk, aus dem der Kläger seinen Anspruch ableitet. Im Fall der Klägerin war dies der Familiennachzug zum Vater. Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 oder 5 AufenthG seitens der Klägerin erfüllt würden.
- 7 Die Erfolgsaussichten der Verpflichtungsklage und des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage waren im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für die Prozesskostenhilfeanträge auch nicht als offen zu beurteilen. Dies gilt auch im Hinblick auf den von der Klägerin im Klageverfahren hilfsweise gestellten Bescheidungsantrag. Eine Verurteilung der Beklagten, über den Antrag der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts nochmals zu entscheiden, käme nur in Betracht, wenn die Sache nicht spruchreif ist, der Verwaltungsbehörde also ein Beurteilungs- oder

Ermessensspielraum zusteht (Kopp, VwGO, 19. Auflage 2013, § 113 Rn. 195). Im Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags erfüllte die Klägerin wegen ihres abgelaufenen Passes unstreitig die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht. Es führt nicht zur Offenheit der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens, dass die Klägerin unter Umständen zu einem späteren, nach der Erledigung des Rechtsstreits und damit für die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag jedenfalls nicht (mehr) maßgeblichen Zeitpunkt (wieder) in Besitz eines gültigen Nationalpasses sein könnte. Auch war ein Ermessensspielraum für die Behörde nicht eröffnet, weil Klagegegenstand alleine der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug war, so dass § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht zur Anwendung kam (s.o.). Die Frage, ob ein Ausnahmefall von einer Regelerteilungsvoraussetzung vorliegt, ist vom Gericht voll überprüfbar und eröffnet daher keinen Ermessensspielraum für die Behörde (Dienelt in Renner/Bergmann/Dienelt, AuslR, AufenthG, § 5 Rn. 8). Daran hat sich auch durch die Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG) nichts geändert. Die in Art. 17 RL 2003/86/EG geforderte Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls findet im Aufenthaltsgesetz im Rahmen der Prüfung des Ausnahmefalls von der Regelerteilungsvoraussetzung statt (vgl. für § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, BayVGH, B.v. 28.2.2014 –10 ZB 13.2410 – juris Rn. 7 f.)

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

9 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine streitwertunabhängige Gebühr anfällt.

10 Senftl

Eich

Zimmerer